

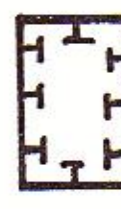
# GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 4 – WINDPARK – DER GEMEINDE WOLTERS DORF

## PLANUNG



### FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB und LNatSchG)


 Knickneuanlage und Knicksanierung (§ 9 (1) 25a/b BauGB)


 Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)


A 1 Entwicklung von Extensivgrünland

A 2 Rotationsbrachen

A 3 Dauerbrache

 Standort der WKA mit Rotordurchmesser

 Bereiche mit Knickversetzung während der Bauphase

 Grenze des Geltungsbereichs

Die übrigen Planzeichen entsprechen dem beauftragten Bestand.

### FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

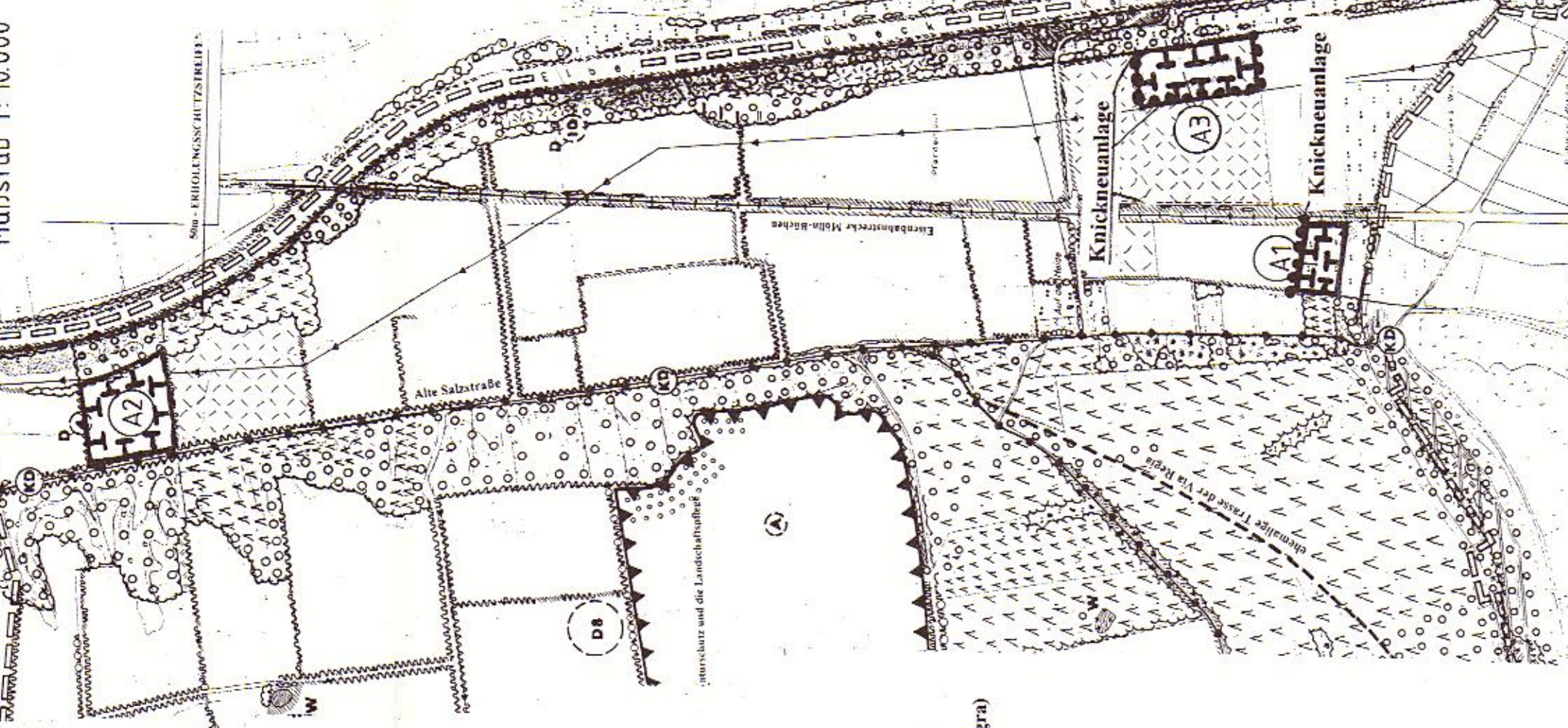
**1 Erhaltungsmaßnahmen**  
 Die vorhandenen Knicks und vergleichbare Gehölzstrukturen sind als zu erhalten festzusetzen (Flächen nach den §§ 15b LNatSchG). Die münnerierten Überhälterbäume 1-8 in den Rotationsbrachen sind als zu erhalten festzusetzen und zu sichern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

**2 Minimierungsmaßnahmen** (Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 11, 16, 25 a/b BauGB)  
 Um eine Verschmutzung des Sickerwassers möglichst auszuschließen, ist ausschließlich unbelastetes Material für die Baustraßen, Stiehweg und Stellplatzstandorte zu verwenden (nach Möglichkeit geeignetes Schottermaterial aus dem Kiesabbau und kein Recyclingmaterial oder Bauschutt). Die Unbedenklichkeit des verwendeten Materials ist nachzuweisen.

Der Redder/Knick am Ost-West-Erschließungsweg ist vor Beginn der Baumaßnahme ordnungsgemäß auf den Stock zu setzen. Die Überhälterbäume sind dabei stehenlassen.  
 Die Überhälterbäume 5 und 7 sind ggf. vor dem Durchfahren der Baumaschinen fachgerecht aufzusägen.  
 Als Mindestabstände der späteren Standorte sind 15 m zum Knickfuß einzuhalten.

Im übrigen sind bei allen Baumaßnahmen Abstände von mind. 1,5m zum Knickfuß einzuhalten.  
 Der anfallende Mutterboden ist vor Baubeginn schonend abzutragen und an geeigneter Stelle zwischenzulagern sowie nach Beendigung der Baumaßnahmen für die geplanten Knickwälle wiederzuverbringen bzw. auf angrenzenden Flächen flach wieder aufzubringen (DIN 18300).  
 Die durch Baumaschinen verdrichteten Nebenfleichen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch Tiefengrabher o.ä. wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

### TEILBEREICH 2 – LAGE DER AUSGLEICHFLÄCHEN



Maßstab 1:10.000

Die Knickstreifen, die nicht unmittelbar dem Bau der Stiehröhren dienen, sondern lediglich bei der Aufstellung der Anlagen betroffen sind, sind vor Baubeginn fachgerecht seitlich zu versetzen und zwischenzulagern und nach Aufstellung der Anlagen fachgerecht wieder einzubauen. Diese Knickstreifen sind ebenfalls vorab fachgerecht auf den Stock zu setzen.  
 Die Durchführung der Bauarbeiten ist außerhalb der Vegetationszeiten (1. März bis 30. September) und der Brutzeiten der Vögel vorzunehmen (nicht Anfang März bis Ende April).  
 Oberirdische Stromleitungen zur Einspeisung ins Netz sind nicht zuzulassen.  
 Zur Abspannung sind zu verzichten wegen der hohen Kollisionsgefahr für fliegende Vögel insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen.

### 3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

**3.1 Knickneuanlagen und Knicksanierungen**  
 Die geplanten Knicks am Rande der Ausgleichsflächen sind nach folgendem Prinzip anzulegen (s.u.).  
 Die zu sanierenden Knicks im Geltungsbereich des B-Plangebietes sind in gleicher Weise wie die neu anzulegenden Knicks nachzupflanzen. Es sind die folgenden Gehölzarten zur Pflanzung in mind. drei Reihen vorgesehen:

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Sandbirke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*)

- Wildbirne (*Pyrus pyramidalis*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Hundrose (*Rosa canina*)
- Buchrose (*Rosa dumetorum*)
- Föhre (*Rosa tomentosa*)
- Schw. Holunder (*Sambucus nigra*)

**Pflanzzeit:** leichte Sträucher/leichte Heister 2x zu verwenden, Pflanzenabstand ist im x m. Auf die Walkrone der neu anzulegenden Knicks sind im Abstand von ca. 30m jeweils Softföhre zu pflanzen (Pflanzzeit: Eiche (*Quercus robur*), Hochstamm, 2 x v.m.E., 8-10). Die Flächen sind zu mulchen. Zur den Ackerflächen hin ist jeweils ein 1m breiter Sukzessionsstreifen von Bepflanzung freizuhalten.

Die angepflanzten Knicks sind zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen.  
 Für die Knickanlage ist ein Gewährleistungszeitraum von 5 Jahren anzusetzen, ausfallende und nicht wiedererwachsene Gehölzpartien sind entsprechend zu ersetzen.  
 Pflege: Die Knicks sind in regelmäßigen Abständen (alle 10-15 Jahre) fachgerecht zu pflegen (auf den Stock setzen).

### 3.2 Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Ausgleichsflächen werden als Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.  
 Die Flächen sind dauerhaft als Grünland zu erhalten (kein Umbruch) und extensiv zu nutzen entweder durch eine einmalige Mahd/Jahr im August/September oder eine Beweidung mit max. 4 Ponys / ha. Eine Bodenbearbeitung durch Walzen, Schleppen usw. ist in der Zeit von 1.4. bis 1.8. unzulässig ebenso ganzjährig der Einsatz von Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme des Einsatzes von geeigneten Mitteln zur Bekämpfung von Brennesseln, Disteln und Sauerampfer. Das Mähgut ist abzuführen.

### Rotationsbrachen – A 2

Die Flächen im Rotationswechsel für 2 Jahre aus der Nutzung zu nehmen und Bereich Bogen zu lassen, wobei in jeder Phase jeweils zwei Drittel der vorgesehenen Flächen brach begrünend 1/3 in Nutzung ist.

### Dauerbrache A 3

Die Fläche wird ganz aus der Nutzung genommen (Dauerbrache) und zum angrenzenden Acker hin abseits mit einem neuen Knick umgeben.

**GRÜNORDNUNGSPLAN  
 ZUM B-PLAN NR. 4 – WINDPARK  
 DER GEMEINDE WOLTERS DORF**

**PLANUNG**

Ruth Schweizer  
 Dipl.-Ing. Landschafts-  
 Landschafts- und Gartenplanung  
 Schwilke 4  
 23859 Heidekamp  
 Tel./Fax 04533-4743

Maßstab 1:2.000  
**4**  
 Nr. 26.10.2000  
 Stand: 26.10.2000